

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300077/4 - Hag

Linz, am 22. Juli 1985

Bundesgesetz über die Verkehrs-
Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrfällig GESETZENTWURF
70 GE/9.85
Zl.

Datum: 29. JULI 1985

Verteilt 8. Aug. 1985 Wlf

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Linkesch

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300077/4 - Hag

Linz, am 22. Juli 1985

Bundesgesetz über die Verkehrs-
Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 12.953/2-6-1985 vom 30.4.1985

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 30. April 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Nach dem im § 1 normierten Wirkungskreis der Verkehrs-Ar-
beitsinspektion unterliegen lediglich die Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnunternehmen sowie der Post- und Tele-
graphenverwaltung dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz,
während andere Kraftfahrbetriebe nach dem Kraftfahrliniengesetz diesem Gesetz nicht unterstellt sind, sondern
hiefür das Arbeits-Inspektionsgesetz 1974 zur Anwendung
gelangt. Es wird angeregt, schon aus systematischen
Gründen auch jene Kraftfahrbetriebe nach dem Kraftfahrliniengesetz, die nicht einem Eisenbahnunternehmen oder der
Post- und Telegraphenverwaltung zuzurechnen sind, dem
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz zu unterstellen und so-
mit vom Arbeits-Inspektionsgesetz 1974 auszunehmen.

Zu § 1 Z. 4:

Bei der Binnen- und Seeschifffahrt sind ohne Unterschied der Unternehmensgröße alle Schiffahrtsunternehmen und alle Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt. Unter dem Begriff Schiffahrtsunternehmen dürften die dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz unterliegenden Betriebe gemeint sein, weshalb zur Klarstellung der Hinweis auf dieses Gesetz oder hinsichtlich der älteren Konzessionsträger auf das schon außer Kraft getretene Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz angebracht erschien. Obwohl auch Kleinstunternehmen der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen sollen, läßt sich nach h. Auffassung unter den Begriff "Schiffahrtsunternehmen" nicht eindeutig jener Schiffahrtsbetrieb subsumieren, der nach § 2 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes einer Konzession nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für den Werkverkehr, der nach h. Ansicht wegen des intensiven und mitunter auch nicht ungefährlichen Schiffahrtsbetriebes der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt werden sollte.

Die Erfassung aller Betriebe, welche Arbeiten durchführen, die einer Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagengesetz bedürfen (§ 1 Z. 4 lit. c) sollte nach h. Auffassung überdacht werden, zumal es dazu führen würde, daß etwa bei der Errichtung kleiner Steganlagen alle mit diesen Arbeiten betrauten Schlosserei- oder Tischlereibetriebe der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen würden!

Andererseits bezieht sich § 1 Z. 4 lit. c lediglich auf Schiffahrtsanlagen, die einer Bewilligung nach dem Schiffahrtsanlagengesetz bedürfen. Bei Wasserstraßen ist dies zwar unbedenklich, weil für die Errichtung von Schiffahrtsanlagen auf Wasserstraßen - von § 12-Verfahren

- 3 -

abgesehen - auf jeden Fall eine Bewilligung erforderlich ist; dies gilt jedoch nicht für Schiffahrtsanlagen, die auf anderen Gewässern als Wasserstraßen errichtet werden, weil für diese in den allermeisten Fällen keine Bewilligungspflicht besteht (vgl. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Schiffahrtsanlagengesetz).

Zu § 8 Abs. 4:

Da es zumindest Oberösterreich betreffend keine Betriebe der Bezirke gibt, wird nachstehende Formulierung vorschlagen: "... Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ...".

Zu § 11 Abs. 1:

Im Hinblick auf die gegebene Kompetenzlage erscheint die Formulierung "Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren", zu umfassend zu sein. Zu bedenken wäre, daß auch der Landesgesetzgeber aus anderen Gesichtspunkten eine Materie regeln kann, welche in ihren Auswirkungen den Schutz der Arbeitnehmer tangieren.

Das in § 11 Abs. 1 normierte umfassende Anhörungsrecht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ruft in der praktischen Arbeit insofern Probleme hervor, als in vielen Fällen von vornherein nicht abschätzbar ist, ob in den entsprechenden Bewilligungsverfahren der Schutz von Arbeitnehmern berührt wird. Dies trifft insbesondere bei Konzessionerteilungen nach dem Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz oder bei der Errichtungsbewilligung von Schiffahrtsanlagen (Steg anlagen) zu. Wenn aber in jedem Fall, in welchem theoretisch der Schutz eines Arbeitnehmers berührt werden könnte, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzuschalten ist, führt dies einer wesentlichen Er-

- 4 -

schwerung und Verzögerung der diesbezüglichen Verfahren, zumal über Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektortates, welches binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstag zu stellen ist, bei Nichtteilnahme an der Verhandlung die Akten übermittelt werden müssen. Bei konsequenter Befolgung dieses Gesetzesauftages würden die entsprechenden Bewilligungsverfahren in die Länge gezogen werden.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Raschheit der anhängigen Verfahren sollte die Stellung des Verkehrs-Arbeitsinspektortates der Stellung der anderen Verfahrensparteien angepaßt werden.

Zu § 14:

Die in § 14 Abs. 1 im zweiten Satz normierte Verpflichtung, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektortates (unverzüglich) zu beantworten, scheint bereits durch die im ersten Satz normierte Verpflichtung zur Unterstützung des Verkehrs-Arbeitsinspektortates bei Erfüllung seiner Aufgaben umfaßt. § 14 Abs. 1 zweiter Satz wäre daher nach h. Auffassung ersatzlos zu streichen. Im übrigen würde nach h. Auffassung die "unverzügliche" Beantwortungspflicht von Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektortates eine nicht vertretbare Schlechterstellung anderer rechtshilfesuchender Behörden und insbesondere auch der um Rechte einkommenden Parteien bedeuten, weshalb ange regt wird - sofern ein Entfall dieser Bestimmung nicht erwogen wird - wenigstens das Wort "unverzüglich" durch die Worte "ohne unnötigen Aufschub" zu ersetzen.

- 5 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

F.d.R.d.A.:
